

# **Beitragssatzung für die Verbesserung und Erneuerung der Wasserversorgungseinrichtung (VBS-WAS)**

## **der Gemeinde Altenmarkt a.d. Alz**

vom 28.04.2018

Aufgrund von Art. 2 und 5 des Kommunalabgabengesetzes erlässt die Gemeinde Altenmarkt a.d. Alz folgende Beitragssatzung für die Verbesserung und Erneuerung ihrer Wasserversorgungseinrichtung:

### **§ 1 Beitragserhebung**

Die Gemeinde erhebt einen Beitrag zur Deckung ihres Aufwandes für die Verbesserung und Erneuerung der Wasserversorgungseinrichtung für das Gebiet der Ortsteile

Altenmarkt a.d. Alz, Au, Baumburg, Berg, Bromberg, Diepling, Dorfen, Entfelden, Epping, Forst, Frühling, Garsch, Ginzing, Glött, Grassach, Hasenbichl, Irling, Kirchberg, Kothöd, Kreidlberg, Laufenau, Neustadl, Oberhilgen, Offling, Rabenden, Rupertsdorf, Thalham, Salit, St. Wolfgang, Stumpfering, Unterhilgen, Viehhausen und Zieglstadl der Gemeinde Altenmarkt a.d. Alz, dem Ortsteil Voglöd der Gemeinde Obing sowie dem Ortsteil Pfaffenberg der Stadt Trostberg

durch folgende Maßnahmen

(jeweils einschließlich der erforderlichen Ingenieurhonorare für Planung und Bauüberwachung):

#### ***Erforderliche Sanierungsmaßnahmen am gemeindlichen Trinkwasserhochbehälter Baumburg***

##### ***1.1 Bauliche Sanierungsmaßnahmen***

1. Erneuerung der Dachabdichtung des Zugangsgebäudes
2. Anbringung einer Wärmedämmung mit Fassadenverkleidung am Zugangsgebäude
3. Errichtung eines neuen Anbaus für das Notstromaggregat
4. Umbau und Instandsetzung der Belüftungsschächte
5. Betoninstandsetzung an den Wänden im Gang des Rohrkellers
6. Erneuerung der Beschichtung an allen Innenflächen der drei Wasserkammern
7. Umbauarbeiten in den Wasserkammern nach den derzeit geltenden Regelwerken (insbesondere beim Wasserzulauf und bei der Trennung der Wasserkammern)

##### ***1.2 Maschinentechnische Sanierungsmaßnahmen***

1. Erneuerung der Drucksteigerungsanlage
2. Erneuerung der Rohrleitungen
3. Umbau der Behälteratmung

##### ***1.3 Elektrotechnische Sanierungsmaßnahmen***

1. Erneuerung der Steuerung für die Drucksteigerungsanlage
2. Erneuerung der Elektroinstallation am Gebäude
3. Erneuerung der Füllstandsmessung in den drei Wasserkammern
4. Einbau einer Einbruchmeldeanlage
5. Optimierung der bestehenden Fernwirkanbindung (EMSR)
6. Einbindung des Notstromaggregates in die Niederspannungshauptverteilung
7. Erneuerung der Blitzschutzanlage des Gebäudes

## **§ 2 Beitragstatbestand**

Der Beitrag wird für bebaute, bebaubare oder gewerblich genutzte oder gewerblich nutzbare Grundstücke erhoben, wenn für sie nach § 4 WAS ein Recht zum Anschluss an die Wasserversorgungseinrichtung besteht. Ein Beitrag wird auch für Grundstücke erhoben, die an die Wasserversorgungseinrichtung tatsächlich angeschlossen sind.

## **§ 3 Entstehen der Beitragsschuld**

Die Beitragsschuld entsteht, wenn die Verbesserungs- und Erneuerungsmaßnahmen tatsächlich beendet sind. Wenn der in Satz 1 genannte Zeitpunkt vor dem Inkrafttreten dieser Satzung liegt, entsteht die Beitragsschuld erst mit Inkrafttreten dieser Satzung.

## **§ 4 Beitragsschuldner**

Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragsschuld Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist.

## **§ 5 Beitragsmaßstab**

(1) Der Beitrag wird nach der Grundstücksfläche und der Geschossfläche der vorhandenen Gebäude berechnet. Die beitragspflichtige Grundstücksfläche wird bei Grundstücken in unbeplanten Gebieten im Innenbereich von mindestens 2.000m<sup>2</sup> Fläche (übergroße Grundstücke) auf das 4-fache der beitragspflichtigen Geschossfläche, mindestens jedoch 2.000m<sup>2</sup> begrenzt.

(2) Die Geschossfläche ist nach den Außenmaßen der Gebäude in allen Geschossen zu ermitteln. Keller werden mit der vollen Fläche herangezogen. Dachgeschosse werden nur herangezogen, soweit sie ausgebaut sind. Gebäude oder selbstständige Gebäudeteile, die nach der Art ihrer Nutzung keinen Bedarf nach Anschluss an die Wasserversorgung auslösen oder die an der Wasserversorgung nicht angeschlossen werden dürfen, werden nicht zum Geschossflächenbeitrag herangezogen; das gilt nicht für Gebäude oder Gebäudeteile, die tatsächlich einen Wasseranschluss haben. Balkone, Loggien und Terrassen bleiben außer Ansatz, wenn und soweit sie über die Gebäudefluchtlinie hinausragen.

(3) Bei Grundstücken, für die eine gewerbliche Nutzung ohne Bebauung zulässig ist, wird als Geschossfläche ein Viertel der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht; das Gleiche gilt, wenn auf einem Grundstück die zulässige Bebauung im Verhältnis zur gewerblichen Nutzung nur untergeordnete Bedeutung hat.

(4) Bei sonstigen unbebauten Grundstücken ist ein Viertel der Grundstücksfläche als Geschossfläche anzusetzen.

## **§ 6 Beitragssatz**

Der Beitrag beträgt

- a) 0,36 € pro m<sup>2</sup> Grundstücksfläche und
- b) 0,89 € pro m<sup>2</sup> Geschossfläche.

## **§ 7 Fälligkeit**

Der Beitrag wird in zwei gleichen Raten am 3. Juli 2018 und 3. Dezember 2018 zur Zahlung fällig.

## **§ 8 Mehrwertsteuer**

Zu den Beiträgen wird die Mehrwertsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe erhoben.

## **§ 9 Pflichten der Beitragsschuldner**

Die Beitragsschuldner sind verpflichtet, der Gemeinde für die Höhe der Schuld maßgebliche Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderung Auskunft zu erteilen.

## **§ 10 Ablösung des Beitrags**

Der Beitrag kann im Ganzen vor Entstehung der Beitragspflicht abgelöst werden (Art. 5 Abs. 9 KAG). Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht. Die Höhe des Ablösungsbetrags richtet sich nach der Höhe des voraussichtlich entstehenden Beitrags.

## **§ 11 In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gemeinde Altenmarkt a.d. Alz  
Altenmarkt a.d. Alz, den 28.04.2018

Stephan Bierschneider  
1. Bürgermeister